



Nun. LIII.

Verordnung wegen der gutherrlichen Pfandungen, wegen  
des ledigen Volks, auswärtigen Arbeitens, Bettelns  
und Müßiggehens von 1682.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Zügen hienit jedermänniglich Unserer Unterthanen in Gnaden zu wissen, gestalt bei lezthin abgehaltenem Landtage Unsere adeliche Landsassen und liebe Getreue, sich bei Uns gar sehr beschweret, ob sie gleich bei ihren Zins-Pacht- und Dienstleuten, wegen geständiger Dienste, Zehnten, Pächte, Weinkäufe, und anderer Prästationen das Pfandungsrecht von undenklichen Jahren hergebracht, ihnen auch dasselbe durch öffentlich publicirte Rescripta in annis 1652 und 1656 respectivo den 26 Januar und 18 Decembr. confirmirt und die Hohe Oberliche Manutenz versprochen, sondern auch die pflichtige Unterthanen, zu Abführung ihrer Schuldigkeit so wohl als bey deren Entstehung zu gehorsamer Gestattung in solchem Fal von ihren Guts-Junkern und Pacht Herren vornehmender Pfandung bei namhafter Strafe angewiesen worden, sonsten auch einem jeden Pacht- und Zehntpflichtigen obliege, sein Pacht-Zins- und Zehnt Korn in markgebiger Bonität zu liefern: daß dennoch, solchem allem ohngeachtet, von denenselben solche praestationes in gehöriger Zeit nicht allein gar nicht abgeführt würden, sondern auch, wann bei solcher vorseztlichen Rückhalt- und Miszahlung man sich des Pfandungsrechtes gebrauchen wolte, sie sich demselben oftmalen ganz ungehorsamer Weise mit Gewalt widersetzen, oder doch durch heimliche Versteck- und Partirung ihrer Mobilien und Moventien, ihre Pacht-Zehnt- und Guts-

her.

herren in ihrer Pfandung frustriren thäten, ja, wann es endlich so weit noch kommen, daß zuweilen die Pfande am gewöhnlichen Ort gebracht, dieselbe von denen Eigern ohne erlangte Relaxation entweder ganz eigenthätig und gewaltsam wieder weggenommen, oder auch wann sie ja durch solche Execution zu etwaiger Lieferung genöthiget worden, dennoch mit Drespen und Rahl, ja dem bloßen Mechtersten und Nachkorn die Zahlung zu verfügen, sich ganz betrieglicher Weise unterstünden, und Uns damenhero in Unterthänigkeit ersuchet, durch oberliche Hand solchem Unwesen zu steuern, die Verbrechen zu so viel härterer Strafe zu ziehen, je gemeiner nummehr solche Bosheit geworden und beinahe Oberhand genommen, dero behuf auch per publicum proclama dieselbe bei Vermeidung höchster Unserer Ungnade und gewis erfolgender Bestrafung zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, auch gleich mit die vormalige confirmationes juris pignoraandi zu innoviren.

Gleichwie Wir uns nun hohen Landesobrigkeitlichen Amts halber billig höchst gemüßiget funden, einem jeden, in deme, wozu er befuget, zulängliche Hülfe wider solche unbillige und ganz unverantwortliche Widerseztlichkeit zu schaffen, und darum in solch Unserer getreuen Ritterschaft ziemliches Begehren und Ansuchen in Gnaden confescendiret.

Hierum so gebieten Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sonderlich denenjenigen, welche mehrbesagten Unsern adelichen Landsassen mit Diensten, Pfächten, Heuer, Zehnten, Weinkäufen, Erbtheilen und andern Prästationen verpflichtet und dessen allen geständig seyn müssen, daß sie dieselbe ihrer obliegenderen Schuldigkeit nach zu rechter Zeit und Orte, mit gehöriger Treue und Fleiße, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und hoher willkürlicher Strafe, dieselbe, nachdem es die Nachlässigkeit und böshafte Widersetzung auch anderer dabei eräugende Hülfe und Vorschub bei einem jeden erfordert, an deren Leibe und Gütern unnachlässig zu erequiren, abstaten und verrichten, darin auch und sonderlich der Lieferung der Pfächte

Daß

und

und Zehnten ihre Früchte in solcher Bonität lassen, und dazu durch gehörige Arbeit und Obacht bringen solten, wie solch es einem sorgfältigen und fleißigen Haus- und Ackermann zustehet, und er sich derselben zu seiner besten Nothdurft selbst gebrauchen thut. Wobei Wir aber zu Unsern adelichen Eingefessenen der gnädigen Zuversicht leben, daß sie ihre verpflichtete Unsere Unterthanen, bei Leistung ihrer Dienste, Entrichtung der Heuer, Pacht und Zehnten, auch Dingung der Weinkäufe und Erbtheile über Gebühr nicht beschweren, sondern sich hierin nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande schicken werden, weil Wir Uns sonst, auch wann mit den Pfandungen, wie zuweilen geschehen, exceediret, diese auch wider das Herkommen und Gerechtigkeit auch ohne Zuziehung einigen Fußknechts oder dergleichen Amts Unterdieners aus einer Hochmäßigkeit in die andere, ja gar auf der Pfänder eigene Höfe, und nicht vielmehr in den nächstgelegenen Krug, oder Pfandstal gebracht werden solten, Unser hohes Landesherrliches Einsehen und Remedirung ausdrücklich vorbehalten.

Als auch gesamte Unsere gehorsame Stände, von der Ritterschaft und Städten Uns in Unterthänigkeit zu verstehen geaeben, daß bei jetziger Zeit, da man die liebe Kornfrüchte gottlob um einen ziemlichen Preis annoch haben könne, sich dessen das noch ledige Volk an Mans- und Weibspersonen in so weit misbrauchen, daß sie lieber auf ihre eigene Hand sich setzen, und hin und wieder zur Heuer eindingen, als bei andern ehrlichen Leuten höheren und niedern Standes um gewöhnliches Lohn und Kost in Dienst begeben, so gar, daß es fast durchgehends an benöthigtem Dienstvolk mangeln wolle, diejenige auch, so bis annoch in Diensten bestehen, sich größeren Theils dergestalt mürrisch, halsstarrig und verwegen gegen ihre Herren und Frauen bezeigen, daß sie oftermalen die Arbeit, wann es immer möglich, lieber selber verrichten möchten, als daß sie dieselbe ihrem Gesinde befehlen solten. Und Uns darum gebührend ersucher, auch diesem Unwesen Landesväterlich durch zulängliche Verordnung zu steuern.

Wann

Wann Wir dann auch hierin Unfre Obhut und Sorgfalt zu Beförderung gemeinen Bestens gemäs zu seyn befunden, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie solche ungerregelte Freiheit des müßigen und ledigen Volks gehemmet und dasselbe in der Ordnung erhalten werden möge, worin es von der alweisen Regierung Gottes gesetzt, und zwar um so viel mehr, weil die Erfahrung bezeuget, wie dadurch aller Leichtfertigkeit, Huren, Buben, Fressen, Saufen und andern Lastern gleichsam offene Thüre und Thore gemacht werden:

So ergeheth auch diesfals an alle Unsere Drossen, Beamten und Bögde auf dem Lande, dann Bürgermeistere und Räte in den Städten hienit Unser ernstlicher Befehl, und zwar bei Vermeidung Unserer größten Ungnade und harter Bestrafung, daß sie von Stunde an auf diejenige mit allem Fleiß, und ohne jeglichen Unterschleif inquiren, welche angezogener maßen auf ihre eigene Hand sich gesetzt, und bei andern Leuten zur Heuer eingingen, da ihnen doch ihrer Gelegenheit nach nicht allein nicht schimpflich, sondern vielmehr rühmlich ist, bei ehrlichen Leuten in Diensten sich zu begeben; worunter dann auch diejenige erwachsene Kinder verstanden werden, welche ihre Eltern zu ihrer nothdürftigen Hausarbeit selbst nicht benöthiget, und jedoch bei ihnen oder andern eigen Gewerbe hinliegen, und welcher Condition sie von dem Dienste bei andern nicht abhalten oder entschuldigen mag, sondern sie dazu vielmehr incitiren und veranlassen solte, und zwar dieses alles zu dem Ende, damit solch Gesindel allerforderlichst zu Register gesetzt, und gleich andern Hausfingenden proportionaliter collectirt werden könne, alles mit dem Vorbehalt, wann auch dergestalt das ledige Volk zu Vermietung bei andern noch nicht adduciret werden wil, andere zulängliche Mittel wider dieselbe vorzunehmen, wobei Wir auch denenjenigen, welche sich bishero zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemäset, daselbst der Ziegarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe 50 Goldfl. alles Ernstes verbieten, auch den starken Betlern und Müßiggängern zur Warnung andeuten las-

N 99 2

sen,

sen, daß auf sie hinkünftig mit Fleiß geachtet, und da sie von solchem ihrem Leben für sich und die ihrige nicht absehen und ihrer Hände Arbeit nach göttlichem Befehl sich zu ernähren bestreuen werden, daß sie ohne Nachsehen von denen Beamten auf dem Lande und der Obrigkeit in den Städten beim Kopfe genommen, und nacher Unserer Hofhaltung, oder wo sie es sonst nöthig befinden, geschickt, daselbst in einem angeschlossenen Halsringe bei Wasser und Brod zur Arbeit angestrenget werden sollen; wornach sich also ein jeder gehorsamlich zu achten und für bedroheter unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 Febr. Anno 1682.



Num. LIV.



Num. LIV.

## Gemeiner Canzley-Bescheid von 1683.

Nachdem man eine geraume Zeit her ganz mißfällig erfahren müssen, gestalt die wolmeintlich angeordnete Insiuationes productorum den intendirten guten Zweck, die processus dadurch zu beschleunigen, nicht allein nicht erhalten, sondern vielmehr die Partes sich deren zu einem Mittel, die Sache auf die lange Bank zu ziehen, strafbar mißbraucher; indem beinahe keine insinuatio befördert, bevor etliche mal contumaciret worden: so wird Namens des Hochgebornen unferes gnädigen Grafen und Herrn einem jeden, So bei hiesiger Gräfl. Canzley einigerlei Weise zu handeln hat, ob diesem kund gemacht; daß von dato an, solche bisherige insiuationes in denen laufenden Processen aufgehoben, und außer der ersten Schrift, dieselbe sey ein Supplic, Klaglibel, oder dergleichen, als welcher insinuatio dem Producenten unverändert obliegt, hinkünftig von dem Gegentheil nicht erwartet werden, sondern ein jeder, was wider ihn eingebracht, und wovon ihm Abschrift erkannt, für haupts so zeitig bei hiesiger Schreiberei einzulösen schuldig seyn solle, daß er in angezeigter Frist mit seiner Gegennothdurst gefast erscheinen könne, maßen dann hinkünftig, sub praetextu nicht erhaltener Abschrift, die gewöhnlich geführte Dilationes so wenig verstatet, als dergleichen recessus abgehalten werden sollen; gleichwol ausbedungen die Sachen, so extraordinarie außerhalb denen juridicis eingebracht und verhandelt werden, so lange nemlich dieselben zu keinem förmlichen Proceß ausschlagen, weil sie solchenfalls hinkünftig ad ordinariam juridicam verwiesen. auch sodann obige Verordnung auch darin observiret werden sol. Wornach sich ein jeder zu richten und besonders die Procuratores ihren Partien davon zeitig zu avisiren wissen, sie auch dazu hierdurch gleich mit angewiesen werden. Signat. & publ. Detmold den 8 Novemb. 1683.

299 3

Num. LV.